



Faktenblatt

Datum:

26. September 2025

Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) – Massnahmen zur Verbesserung der Anwendung

Ausgangslage

Das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) führt die wertvollsten und landesweit bedeutenden Weiler, Dörfer und Städte («Ortsbilder») auf und dokumentiert sie. Dabei berücksichtigt das Inventar die Bebauung, aber auch Strassen, Plätze, Gärten und andere Grünflächen sowie die Verbindung des Gebauten zur Landschaft. Es umfasst rund 1200 Ortsbilder. Das ISOS bildet ein Grundlageninstrument, das den Behörden der Denkmalpflege und des Bau- und Planungswesens hilft, baukulturelle Werte zu erkennen, um die wertvollsten Schweizer Ortsbilder möglichst zu bewahren. Das ist ein Ziel der Bundesverfassung (Art. 78).

Herausforderungen bei der Anwendung

Kantone und Gemeinden sind angehalten, im Rahmen einer Interessenabwägung das Inventar bei der Erarbeitung ihrer Planungen zu berücksichtigen. Bei der Erfüllung von Bundesaufgaben (z. B. Neueinzonungen, Errichtung von Schutzbauten, Beeinträchtigung des Gewässerschutzes) müssen sie das ISOS «direkt», das heisst streng anwenden und in bestimmten Fällen ein Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission bzw. der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege einholen. In jüngster Zeit haben sich vermehrt Fragen zur Anwendung des ISOS gestellt. Dabei ging es vor allem um die «Direktanwendung» des ISOS.

Runder Tisch ISOS

Auf Einladung des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) in Absprache mit dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) haben die öffentliche Hand, der Privatsektor und die Zivilgesellschaft im Rahmen eines runden Tisches gemeinsam Massnahmen erarbeitet, um angesichts der bestehenden Herausforderungen (Verdichtung, Wohnungsknappheit, Energiewende etc.) das Zusammenspiel von Schutz und Entwicklung zu verbessern. Der «Runde Tisch ISOS» wurde in zwei Etappen mit 50 Teilnehmenden durchgeführt. Die Teilnehmenden haben sieben Massnahmen einstimmig beschlossen und in drei Kategorien aufgeteilt.

Die sieben Massnahmen lösen die bestehenden Anwendungs- und Verfahrensschwierigkeiten, ohne den Ortsbildschutz als wichtigen Mechanismus für die Bewahrung von Qualität und Identität unverhältnismässig einzuschränken. Sie vereinfachen und beschleunigen Prozesse und Verfahren, indem sie die Bundeskompetenzen zu Gunsten der kantonalen und kommunalen Interessenabwägung einschränken. Sie verbessern damit wesentlich die Rechts- und Planungssicherheit.

Die Massnahmen im Detail

Prioritäre Massnahmen

Zuständigkeit: Bund

Termin: Die Massnahmen 1 bis 4 sollen im Herbst 2026 in Kraft treten.

Die *erste Massnahme* zielt darauf ab, die ISOS-Verordnung anzupassen, um die Direktanwendung des Bundesinventars auf die Aufgaben des Bundes zu beschränken, die eine unmittelbare Auswirkung auf das Ortsbild haben. Dadurch wird die Zahl der ISOS-Verfahren, die eine Direktanwendung erfordern, deutlich reduziert. Die Kantone und Gemeinden erhalten damit mehr Spielraum bei der Umsetzung des ISOS. Die Massnahme erhöht auch die Planungssicherheit.

Im Rahmen der *zweiten Massnahme* ist vorgesehen, die Raumplanungsverordnung so anzupassen, dass die Bewilligungspflicht für Solaranlagen auf bestehende Gebäude beschränkt wird.

Damit wird die Absicht des Gesetzgebers, den Bau von Solaranlagen zu erleichtern, präzisiert und auch der Handlungsspielraum der Kantone und Gemeinden bei der Umsetzung des ISOS gestärkt.

Die *dritte Massnahme* besteht darin, in der ISOS-Verordnung die Kompetenzen und den Spielraum der Kantone und Gemeinden bei der Berücksichtigung des ISOS im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben festzulegen. Kantone und Gemeinden müssen das ISOS in ihren Planungen berücksichtigen. Sie können im Rahmen einer Interessenabwägung von den Erhaltungszielen des ISOS abweichen. Diese Regelung entspricht der geltenden Praxis, führt aber teilweise zu Unklarheiten. Eine Präzisierung erhöht daher die Rechts- und Planungssicherheit.

Die *vierte Massnahme* zielt darauf ab, die ISOS-Methode zu präzisieren, um den Spielraum der Kantone und Gemeinden bei der Anwendung des Bundesinventars besser zu definieren.

Begleitmassnahmen

Zuständigkeit: Kantone und Gemeinden

Termin: offen. Ende 2028 informiert das EDI den Bundesrat über den Arbeitsstand.

Die *fünfte Massnahme* sieht vor, die Anwendung des ISOS auf Kantons- und Gemeindeebene zu präzisieren. Mit anderen Worten: Die Kantone und Gemeinden werden dazu ermutigt, ihre Prozesse zu überdenken und Anwendungsrichtlinien oder Checklisten zu erarbeiten, um eine frühzeitige und sachgerechte Berücksichtigung des ISOS zu gewährleisten – beispielsweise durch die Einführung einer interdisziplinären Zusammenarbeit oder die Konsultation der Eidgenössischen Kommissionen bereits in den frühen Planungsphasen.

Die *sechste Massnahme* konzentriert sich auf die Information und Sensibilisierung von Entscheidungsträgern und Bevölkerung, indem sie vorschlägt, die Aktivitäten und Instrumente in diesen Bereichen zu verstärken – beispielsweise durch die Bereitstellung von Entwicklungsbeispielen in ISOS-Ortsbildern oder durch die Einführung einer sachlichen Kommunikation über das ISOS.

Die Kantone sind für die Raumplanung und den Ortsbildschutz zuständig. Es geht also nicht darum, bei den Massnahmen 5 und 6 in ihre Souveränität einzugreifen. Sie entscheiden selbst, welche Massnahmen sie ergreifen wollen und ob sie Unterstützung vom Bund, von der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) oder von Bildungsinstitutionen wünschen.

Nachgelagerte Massnahme

Zuständigkeit: Bund

Termin: Ende Mai 2027.

Die *siebte Massnahme* betrifft die Prüfung möglicher Kriterien für die rechtliche Definition des nationalen Interesses bei bedeutenden Wohnungsbauprojekten im Siedlungsgebiet. Sie bekräftigt die Massnahme B1.2 des «Aktionsplans Wohnungsknappheit» vom 13. Februar 2024.